

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Ortsgemeinschaft Buldern e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dülmen einzutragen.

Sitz des Vereins ist Dülmen-Buldern.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Nr.6 AO), der Kunst und Kultur (§52 Nr.5 AO), der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§52 Nr.22 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Nr.25 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Verwaltung und Unterhaltung der Spieker und der Scheune in Buldern sowie deren Nutzbarmachung für Interessenten
- b) die Förderung und Durchführung von kulturellen Arbeitskreisen und Veranstaltungen sowie
- c) die Förderung des Brauchtums.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist durch Beschluß des Vorstandes möglich. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der vertretungsberechtigte Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder dieses vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer 2 sowie dem 2. Schriftführer und 7 Beisitzern.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der „Dülmener Zeitung“ erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der Kassierer und drei Beisitzer, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und die anderen vier Beisitzer. Die Versammlung wird bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden von dessen Stellvertreter geleitet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es auf einen anderen Posten gewählt, so ist für den freiwerdenden Platz eine Nachwahl erforderlich. Die Amtsdauer währt in diesem Fall bis zur nächsten regulären Wahl.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr ein Mitglied ausscheidet und ein anderes neugewählt wird.

5. jede Änderung der Satzung;
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen für Verpflichtungen, die 250,00 EUR übersteigen.

Darüber hinaus haftet der Verein für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die der Vorstand in seiner Mehrheit beschlossen hat.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Vereinsmögen

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Denkmalpflege und Brauchtum im Ortsteil Buldern der Stadt Dülmen.